



Brüssel, den 9. März 2026
(OR. en)

7139/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0071 (NLE)

TRANS 133

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. März 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der dritten Tagung der Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel XII des Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials errichtet wurde, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 122 final.

Anl.: COM(2026) 122 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.3.2026
COM(2026) 122 final

2026/0071 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der dritten Tagung der Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel XII des Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials errichtet wurde, zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Union auf der dritten Tagung der Aufsichtsbehörde – errichtet gemäß Artikel 17 des Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (im Folgenden „Übereinkommen von Kapstadt“) und Artikel XII des am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommenen Protokolls zum Übereinkommen von Kapstadt betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials (im Folgenden „Protokoll von Luxemburg“) – zu vertreten ist, und zwar im Zusammenhang mit dem vorgesehenen

1. Vorschlag zur Kenntnisnahme einer neuen Version der Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial (im Folgenden auch „Musterregeln“); und der vorgesehenen
2. Revision der Satzung und der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde.

Die dritte Tagung der Aufsichtsbehörde des Protokolls von Luxemburg soll am 14. April 2026 in Bern (Schweiz) stattfinden.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen von Kapstadt

2.1.1. Hintergrund

Das *Protokoll zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials* (im Folgenden „Protokoll von Luxemburg“) wurde von einer diplomatischen Konferenz angenommen, die am 23. Februar 2007 in Luxemburg unter der Schirmherrschaft des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) und der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) abgehalten wurde. Es ist am 8. März 2024 in Kraft getreten.

Mit dem Protokoll von Luxemburg wird ein weltweiter Rechtsrahmen für die Anerkennung, die Rangordnung und die Durchsetzung von Gläubiger- und Leasinggeberrechten geschaffen, die in ein internationales Register gemäß Artikel 16 des Übereinkommens von Kapstadt eingetragen werden müssen.

Vor allem sieht Artikel XIV des Protokolls von Luxemburg die Einrichtung eines Systems für die Zuteilung von Identifizierungsnummern durch den Registerführer vor, die es ermöglichen, einzelnes rollendes Eisenbahnmaterial eindeutig zu identifizieren.

Mit dem Protokoll wird auch ein gemeinsames System für die Wiederinbesitznahme¹ des Vermögensgegenstands bei Nichterfüllung oder Insolvenz des Schuldners geschaffen, vorbehaltlich des Schutzes des öffentlichen Interesses. Dies ist hilfreich in Bezug auf bewegliche Ausrüstung, die Grenzen überquert, und vermeidet Rechtsunsicherheiten, die derzeit bestehen, wenn ein Gesetz, auf dessen Grundlage der Vermögenswert finanziert wurde, vor den Gerichten eines anderen Landes

¹ Gemäß Kapitel III des Übereinkommens von Kapstadt und Kapitel II des Protokolls von Luxemburg.

angefochten wird, in dem sich der Vermögenswert befindet. Da es die Risiken für Finanzierer von Eisenbahnausrüstung verringert, sollte das Protokoll von Luxemburg mehr private Kreditgeber anziehen, was zu günstigeren Finanzierungen führen und den Betreibern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierungsformen bieten wird.

Es sollte außerdem Anreize für Kapitalinvestitionen setzen, die wiederum die Produktion von rollendem Material fördern und das Leasing neuer, moderner Fahrzeuge erleichtern werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 3. Juni 2021² erkennt der Rat der Europäischen Union an, „dass erhebliche Investitionen des Sektors in rollendes Material für internationale Fernstrecken erforderlich sind“ und „dass Investitionen seitens der Privatwirtschaft dringend erforderlich sind“, und erinnert „die Mitgliedstaaten [daran], dass es internationale Abkommen und Verträge wie das Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen von Kapstadt [über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung] gibt, die private Investitionen erleichtern“.

2.1.2. *Beitritt der Europäischen Union*

Im Einklang mit dem Beschluss 2014/888/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde³ hat die Europäische Union in Bezug auf ihre Zuständigkeiten das Protokoll von Luxemburg mit dem Status einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration (gemäß Artikel XXII des Protokolls von Luxemburg) genehmigt.

Der Anhang des Beschlusses 2014/888/EU des Rates enthält eine Erklärung zur Zuständigkeit der Europäischen Union in Fragen, die unter das Protokoll von Luxemburg fallen und für die die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit auf die Union übertragen haben. Diese bezieht sich auf einige Bereiche, die die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Insolvenzverfahren und das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht betreffen, sowie auf einige Bereiche des Besitzstands im Bereich Schienenverkehr, insbesondere auf die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, den Betrieb der Eisenbahnagentur der Europäischen Union, das Nummerierungssystem für rollendes Eisenbahnmaterial und die Registrierung von Fahrzeugen innerhalb der EU, die unter die folgenden Rechtsvorschriften der Union fallen:

- Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union⁴;
- Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union⁵;

² Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“ (Verkehr), 3. Juni 2021: „Den Schienenverkehr zur Nummer 1 intelligenter und nachhaltiger Mobilität machen“ (ST 8790/21).

³ ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/888/oj>.

⁴ Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj>).

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union⁶;
- Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷.

Neben der Europäischen Union sind bislang Luxemburg, Schweden und Spanien die einzigen EU-Mitgliedstaaten, die ebenfalls Parteien des Protokolls von Luxemburg sind.

2.2. Die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde wird gemäß Artikel 17 des Übereinkommens von Kapstadt und Artikel XII des Protokolls von Luxemburg errichtet. Ihre Aufgaben und Funktionen, die sich aus den Bestimmungen des Protokolls von Luxemburg und aus Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens von Kapstadt ergeben, sind in Artikel 5 der Satzung⁸ aufgeführt und gliedern sich im Wesentlichen in administrative und operative Aufgaben.

Die OTIF beschloss auf ihrer 7. und ihrer 12. Generalversammlung⁹ (Bern, 23./24. November 2005 bzw. 29./30. September 2015), die Aufgaben des Sekretariats der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel XII Absatz 6 des Protokolls von Luxemburg zu übernehmen.

Die Mitgliedschaft der Aufsichtsbehörde wird gemäß Artikel XII Absatz 1 des Protokolls von Luxemburg bestimmt. Buchstabe a sieht vor, dass jeder Vertragsstaat Mitglied ist und einen Vertreter ernennen kann. Die Buchstaben b und c sehen vor, dass von UNIDROIT bzw. von der OTIF jeweils höchstens drei weitere Staaten bestimmt werden, deren Amtszeit spätestens zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls von Luxemburg endet.

2.2.1. Konstituierende Sitzung des Sachverständigenausschusses

Auf ihrer ersten Sitzung hat die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel XII Absatz 5 Buchstabe b des Protokolls von Luxemburg und Artikel 6 der Satzung der

⁵ Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/796/oj>).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/773/oj).

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1614/oj).

⁸ Satzung der Aufsichtsbehörde (Protokoll von Luxemburg), angenommen von der Aufsichtsbehörde auf ihrer 1. Tagung am 8. März 2024.

⁹ Generalversammlung AG 12/21 30.9.2015 SCHLUSSDOKUMENT – Punkt 7.5 (https://otif.org/fileadmin/user_upload/otif_verlinkte_files/04_recht/02_Generalversammlung/AG_12_21_Schlussdokument_d_add_1-4_.pdf).

Aufsichtsbehörde einen Sachverständigenausschuss eingesetzt, der sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus Personen zusammen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde über die für eine solche Position erforderlichen Qualifikationen, Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. Sie werden aus von den Vertragsstaaten, den Unterzeichnerstaaten und vom Vorsitz benannten Personen ausgewählt.

Die konstituierende Sitzung des Sachverständigenausschusses fand im November 2025 statt. In dieser Sitzung wurden der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Zudem erörterte der Sachverständigenausschuss seinen operativen Rahmen, einschließlich seines Mandats und seiner Arbeitsvereinbarungen, überprüfte die Registerordnung und Verfahren für das Internationale Register für Sicherungsrechte an rollendem Material und erwog, das Bewusstsein für das Protokoll von Luxemburg zu schärfen.

In seiner konstituierenden Sitzung stellte der Sachverständigenausschuss ferner fest, dass die Annahme der Revision 3 der Musterregeln freiwillig ist, und kam überein, dass die Revision 3 der Musterregeln der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt werden sollte, da er der Auffassung war, dass im Zusammenhang mit dieser Revision keine förmlichen Schritte der Aufsichtsbehörde erforderlich sind.

2.3. Die vorgesehenen Akte der Aufsichtsbehörde

In dieser dritten Sitzung wird die Aufsichtsbehörde voraussichtlich neben anderen Tagesordnungspunkten eine neue Version der Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial (Revision 3) zur Kenntnis nehmen und ihre eigene Satzung und Geschäftsordnung gemäß Artikel 12 der Satzung und Artikel 18 der Geschäftsordnung überarbeiten.

2.3.1. Musterregeln

In diesen Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial sind die Methoden und Zuständigkeiten für die Anbringung der Kennung des Systems zur eindeutigen Identifizierung von Schienenfahrzeugen (Unique Rail Vehicle Identification System, URVIS) an rollendem Eisenbahnmaterial gemäß dem Protokoll von Luxemburg festgelegt. Der Standpunkt der Union in Bezug auf die Billigung dieser Regeln in ihrer ursprünglichen Fassung ist im Beschluss (EU) 2024/851 des Rates¹⁰ und in Bezug auf ihre Billigung in ihrer zweiten Version im Beschluss (EU) 2025/853 des Rates¹¹ festgelegt.

Diese Regeln sind freiwillig, es sei denn, besondere Gesetze sehen ihre Anwendung vor; in jedem Fall muss eine Partei, die ein eintragbares Sicherungsrecht im

¹⁰ Beschluss (EU) 2024/851 des Rates vom 4. März 2024 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 12. Sitzung des vorbereitenden Ausschusses für die Errichtung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial und auf der ersten Tagung der Aufsichtsbehörde, die gemäß dem Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials errichtet wird, zu vertreten ist (ABl. L, 2024/851, 11.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/851/oj>).

¹¹ Beschluss (EU) 2025/853 des Rates vom 14. April 2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der zweiten Tagung der Aufsichtsbehörde, die gemäß dem Protokoll von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials eingerichtet wurde, zu vertreten ist (ABl. L, 2025/853, 5.5.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/853/oj>).

Internationalen Register des Protokolls von Luxemburg eintragen lassen oder Nutznießer eines dort eingetragenen Rechts sein möchte, die Einhaltung dieser Regeln bestätigen. Nach Nummer 4.2 der Musterregeln muss eine Partei, die an diese Regeln gebunden sein möchte, eine Erklärung¹² abgeben und dem Registerführer diese notifizieren.

Die Musterregeln werden unter der Schirmherrschaft der Arbeitsgruppe „Eisenbahnverkehr“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – SC.2 – herausgegeben. Auf seiner dritten Tagung (September 2025) erörterte und vereinbarte der Revisionsausschuss die Aufnahme einer neuen Anlage 3 zur *Anwendung digitaler Lösungen für die Bereitstellung von Informationen über rollendes Eisenbahnmateriale an einen Gläubiger unter Bezugnahme auf die URVIS-Kennung (Application of Digital Solutions to the provision of information to a creditor on railway rolling stock by reference to the URVIS Identifier)*. Später, auf ihrer 79. Sitzung (12.-14. November 2025), nahm die Arbeitsgruppe SC.2 „Eisenbahnverkehr“ die oben genannten Änderungen an und kam überein, dass die Änderungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts über die 79. Sitzung der Arbeitsgruppe SC.2 in Kraft treten sollten, und ersuchte das Sekretariat, eine noch nicht offizielle konsolidierte Revision 3 der Musterregeln zu erstellen.

Das Sekretariat schlägt vor, dass die Aufsichtsbehörde diese Änderungen zur Kenntnis nimmt und den Registerführer anweist, Revision 3 der Musterregeln, die dann sowohl Revision 2 als auch Revision 3 umfasst, auf dessen Website zu veröffentlichen.

Dieser Gegenstand – die Kennzeichnung von rollendem Eisenbahnmateriale – wird auf Unionsebene durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission geregelt, insbesondere in Anlage H, *Europäische Fahrzeugnummer und entsprechende Kennbuchstaben*. Die Genehmigung dieser Musterregeln ist geeignet, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften maßgeblich zu beeinflussen. Daher hat die Europäische Union wie im Beschluss (EU) 2024/851 des Rates und im Beschluss (EU) 2025/853 des Rates dargelegt nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf die Musterregeln.

2.3.2. Revision der Satzung der Aufsichtsbehörde

In ihrer ersten Sitzung erzielte der Sachverständigenausschuss Einigungen über sein Mandat und wies das Sekretariat an, der Aufsichtsbehörde den vorliegenden Vorschlag zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Ausschuss der Aufsichtsbehörde empfohlen, ihm die Befugnis zur Festlegung seiner eigenen Geschäftsordnung zu übertragen, vorbehaltlich der Genehmigung bestimmter Aspekte wie Beschlussfähigkeit, Mitgliedschaft, Abstimmungsverfahren und Einberufung von Sitzungen durch die Aufsichtsbehörde.

Um die Umsetzung dieser Empfehlungen zu erleichtern, hat das Sekretariat Änderungen an der Satzung der Aufsichtsbehörde vorgeschlagen. Mit diesen Änderungen wird ein umfassendes Mandat für den Sachverständigenausschuss nach Artikel 6 eingeführt, was zur Präzisierung auch die Definition und Aufnahme des

¹² „Wir verpflichten uns, ab dem Zeitpunkt dieser Erklärung an die unter Federführung der Arbeitsgruppe ‚Schienenverkehr‘ herausgegebenen Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmateriale (englische Ausgabe) in der jeweils geltenden Fassung gebunden zu sein.“

Begriffs „*Procedures for the Registry*“ (Verfahren für das Register) in Artikel 1 sowie die Ersetzung des Begriffs „*Regulations*“ (Ordnung) durch „*Regulations for the Registry*“ (Registerordnung) in der gesamten Satzung erfordert.

In Artikel 6 des Vorschlags wird das Mandat des Sachverständigenausschusses festgelegt, der *[die Aufsichtsbehörde] bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt, indem er, auch aus eigener Initiative, Ratschläge und Empfehlungen abgibt*. Dies umfasst Beratung und Empfehlungen in Angelegenheiten wie Beschwerden über die Führung des Registers, Vereinbarungen der Vertragsstaaten, Revisionen der Musterregeln, „*allen sonstigen Angelegenheiten, zu denen die Aufsichtsbehörde Beratung benötigt*“ oder „*allen sonstigen Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss vom Vorsitzenden oder [von mindestens einem Viertel der gemeinsam handelnden Mitglieder] befasst wird*“.

In Bezug auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses wird vorgeschlagen, eine Mindestmitgliederzahl von mindestens drei oder fünf Mitgliedern festzulegen, um zu verhindern, dass der Ausschuss nur aus einer einzigen Person besteht. Darüber hinaus hat der Ausschuss die Aufgabe, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die den grundlegenden Anforderungen der Satzung in Bezug auf Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Benachrichtigungen über Sitzungen und Berichterstattung unterliegt. Zudem werden Bestimmungen hinzugefügt, damit sichergestellt ist, dass das Sekretariat in den Sitzungen vertreten ist und dem Registerführer und dem Verwahrer Beobachterstatus gewährt wird und so eine inklusive und umfassende Governance im Rahmen des Ausschusses zu fördern.

Der Vorschlag enthält auch einige weitere geringfügige Änderungen, darunter terminologische Änderungen, um die Kohärenz des Textes zu gewährleisten, sowie die Umformulierung einiger Bestimmungen aus Gründen der Klarheit.

2.3.3. *Revision der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde*

Ähnlich wie die Satzung bezieht sich die Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde auf den gesamten Tätigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde, d. h. auch auf Fragen, für die gemäß der Erklärung im Anhang des Beschlusses 2014/888/EU des Rates ausschließlich die Union zuständig ist, sodass sich Änderungen daran unmittelbar auf die Beteiligung der Union an diesem Gremium auswirken.

Mit Zustimmung des Vorsitzes hat das Sekretariat einige Änderungen an der Geschäftsordnung vorgelegt, um die Einhaltung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen und geltenden Verfahren sicherzustellen und diese Vorschriften vor dem Hintergrund der von der Aufsichtsbehörde gesammelten Erfahrungen zu verbessern. Mit dem Vorschlag wird ein schriftliches Verfahren eingeführt, um die Vorgehensweise für die Erstellung und Genehmigung von Protokollen und Beschlüssen zu optimieren und die allgemeine Effizienz und Klarheit der Arbeitsmethoden der Aufsichtsbehörde zu verbessern.

Zu den wichtigsten Änderungen der Geschäftsordnung gehört der Vorschlag, die Definition der *qualifizierten Mehrheit*, die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder vorsieht, zu streichen und die Beschlüsse, die dieser Abstimmungsmethode unterliegen, zu verringern, indem die einfache Mehrheit als Standardoption festgelegt wird. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für jeden Beschluss erscheint unverhältnismäßig und der Beschlussfassungsrahmen sollte vereinfacht werden.

Artikel 3 (zuvor „*Meetings*“ (Tagungen) und jetzt als „*Sessions and convening*“ (Tagungen und Einberufungen) vorgeschlagen) wurde gründlich umformuliert, um ihn klarer zu fassen.

In Bezug auf außerordentliche Tagungen wird im überarbeiteten Text klargestellt, dass solche Tagungen grundsätzlich mit denselben Fristen wie ordentliche Tagungen einberufen werden. Für dringende Tagungen können kürzere Fristen gelten. Es bleibt dem Vorsitz überlassen, zu entscheiden, ob es sich um eine dringende Angelegenheit handelt oder nicht.

Von besonderer Bedeutung für die Union ist Artikel 4 „*Representation of Members*“ (Vertretung von Mitgliedern), in dem der Absatz über die Stimmrechte einer regionalen Organisation (d. h. der EU) in Artikel 14 verschoben und überarbeitet wurde.

In Bezug auf Artikel 5 „*Observers*“ (Beobachter) schlägt das Sekretariat eine privilegierte Kategorie von Beobachtern vor, die Einrichtungen umfasst, die im Rahmen des Protokolls von Luxemburg eine besondere Rolle spielen, wie der Registerführer, der Verwahrer und der Sachverständigenausschuss. Diese erhielten den Status von ständigen Beobachtern, die an allen Sitzungen der Aufsichtsbehörde, stets unter der Kontrolle des Vorsitzes, teilnehmen könnten.

Was die „*Officers*“ (Handlungsermächtigten) der Aufsichtsbehörde (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende) (Artikel 9) betrifft, so wird in dem Vorschlag die Dauer ihres Mandats präzisiert und die Anforderung gestrichen, dass ihre Nominierungen von einem weiteren Mitglied unterstützt werden müssen, um das Nominierungsverfahren zu vereinfachen.

Artikel 14 des Vorschlags betrifft das Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für regionale Organisationen wie die Union wird vorgeschlagen, dass eine regionale Organisation „*in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, über die Anzahl der Stimmen verfügt, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die auch Mitglieder sind. Stimmt eine regionale Organisation ab, so nehmen ihre Mitgliedstaaten nicht an der Abstimmung teil und umgekehrt.*“

Im Zusammenhang mit der Streichung der Definition der qualifizierten Mehrheit stehen die für die Beschlussfähigkeit vorgeschlagenen Änderungen (Artikel 15). Dem Vorschlag zufolge ist die Beschlussfähigkeit nun mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gegeben und eine qualifizierte Mehrheit wird nicht mehr benötigt. Weiter heißt es in dem Vorschlag speziell in Bezug auf regionale Organisationen, dass für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer regionalen Organisation fallen, die betreffende Organisation über so viele Stimmen verfügt wie sie gemäß Artikel 14 Absatz 2 abgeben darf.

Mit Artikel 16 „*Voting and tacit approval*“ (Abstimmung und stillschweigende Zustimmung) wird der Übergang von der qualifizierten Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder zur einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder weiter umgesetzt¹³. Darüber hinaus wird mit diesem Artikel ein detailliertes Verfahren für die Abstimmung im *schriftlichen Verfahren* und die *stillschweigende Zustimmung* eingeführt, was von besonderer Bedeutung ist. Diese Mechanismen sollen die Flexibilität und Effizienz der Aufsichtsbehörde

¹³

Für die Annahme neuer Satzungen oder Geschäftsordnungen gemäß Artikel 21 gibt es eine Ausnahme von dieser Regel.

erhöhen. Das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung steht im Zusammenhang mit der Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsplans des Registerführers und der Genehmigung der vom Sekretariat für die Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben vorgelegten Rechnung. Bei beiden Verfahren beträgt die Frist für die Übermittlung einer Antwort *mindestens zwei Wochen*. Was das schriftliche Verfahren betrifft, so würde die Nichterreichung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf die Anzahl der Antworten zur Ablehnung des Vorschlags führen. Was die stillschweigende Zustimmung betrifft, so gilt der Vorschlag, wie es dort heißt, als angenommen, wenn bis zum Ablauf der Frist nicht genügend Gegenstimmen abgegeben wurden.

Die letzte im Vorschlag enthaltene wesentliche Änderung betrifft die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde (Artikel 21 „*Amending the Statutes and the Rules*“ (Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung)). Für diese grundlegenden Rechtsinstrumente wird vorgeschlagen, das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit (*zwei Drittel*) für deren Änderung beizubehalten.

Wie im Beschluss (EU) 2024/851 des Rates und im Beschluss (EU) 2025/853 des Rates dargelegt, hat die Europäische Union nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf die Satzung und die Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

3.1. Neueste Version der Musterregeln

Wie bereits häufiger festgestellt, muss sich das Protokoll von Luxemburg auf ein klares Identifizierungs- und Kennzeichnungssystem für rollendes Eisenbahnmaterial stützen, das auf internationalen Normen beruht. Dies wird so in Artikel XIV (*Identifizierung des rollenden Eisenbahnmaterials für Registrierungszwecke*) des Protokolls von Luxemburg anerkannt, der wiederum auf Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Kapstadt verweist. Die Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial schaffen einen Rahmen für die Zuweisung der URVIS-Kennung und ihre Anbringung an rollendem Eisenbahnmaterial. Die URVIS-Kennung und ihre Anbringung an rollendem Eisenbahnmaterial sind eine Ergänzung und berühren nicht die bestehenden Nummerierungssysteme, die gemäß geltenden Rechtsvorschriften über die Zulassung oder den Betrieb von rollendem Eisenbahnmaterial angewandt werden; sie ersetzen auch nicht die bestehenden Register oder Informationssysteme, die in Staaten oder Staatengruppen für den Betrieb von rollendem Eisenbahnmaterial eingesetzt werden, etwa für die Europäische Union das Europäische Fahrzeugeinstellungsregister (EVR) und die Europäische Fahrzeugnummer (EVN), die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission geregelt sind.

Mit den in Revision 3 der Musterregeln eingeführten Änderungen wird das Konzept der *digitalen Lösung* als optionales System aufgenommen, das es Gläubigern und Schuldern erlaubt, die Fahrzeuginformationen in eine digitale Lösung zu integrieren, die den Zugang zu diesen Informationen ermöglicht. Ziel der Änderungen ist es, die Rückverfolgbarkeit der Eisenbahnvermögenswerte mithilfe digitaler Mittel zu optimieren. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf den in der Europäischen Union geltenden Rechtsrahmen: Sie schaffen einen freiwilligen Rahmen, der private Parteien in ihren im Rahmen des Protokolls von Luxemburg geschlossenen Vereinbarungen binden kann, wenn sie dies beschließen.

Allerdings wird der zu diesem Punkt vom Sekretariat vorgeschlagene Beschluss („to note and to publish“¹⁴ (*zur Kenntnis nehmen und veröffentlichen*)) vom geltenden Rechtsrahmen nicht unterstützt, da nach Artikel 5 Absatz 8 ihrer Satzung die Aufsichtsbehörde gehalten ist, *die Musterregeln und deren Änderungen zu genehmigen*. Da die vorliegende Revision 3 der Musterregeln immer noch inoffiziell ist, sollte die Europäische Union den Vorschlag zur Veröffentlichung der Musterregeln ablehnen und stattdessen lediglich die *Kenntnisnahme der neuen Revision 3* unterstützen und die Verschiebung jeder Maßnahme bis zum Inkrafttreten von Revision 3 vorschlagen. Tritt die Revision 3 der Musterregeln jedoch bis zur dritten Sitzung der Aufsichtsbehörde in Kraft und entspricht sie der auf https://unece.org/sites/default/files/2026-02/ECE-TRANS-SC.2-337-Rev.3EFR_Unofficial.pdf veröffentlichten inoffiziellen Fassung, sollte die Europäische Union der Aufsichtsbehörde die Annahme dieser Musterregeln gemäß Artikel 5 Absatz 8 der Satzung vorschlagen.

3.2. **Revision der Satzung und der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde.**

Die geplanten Änderungen der Satzung beschränken sich hauptsächlich auf die Klarstellung der Arbeit des Sachverständigenausschusses als beratendes Gremium der Aufsichtsbehörde. Solche Änderungen liegen im Interesse der Europäischen Union, da sie die Rolle dieses Gremiums präzisieren und die Arbeit der Aufsichtsbehörde erleichtern. Daher wird vorgeschlagen, diese Änderungen zu unterstützen.

Was die Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde betrifft, wurden zahlreiche Änderungen mit jeweils unterschiedlichen Auswirkungen vorgeschlagen. Zu den wichtigen Änderungen gehören die Abschaffung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der Aufsichtsbehörde als standardmäßige Abstimmungsoption – einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit –, die Streichung des Erfordernisses, dass ein Handlungsermächtigter der Aufsichtsbehörde von mindestens einem weiteren Mitglied unterstützt werden muss, sowie die systematische Verlegung und Klärung der Stimmrechte der Union. Die meisten der geplanten Änderungen führen offenbar zu wichtigen Klarstellungen und verbessern die Arbeitsverfahren der Aufsichtsbehörde und können daher unterstützt werden.

In Bezug auf Abstimmungen im schriftlichen Verfahren und die stillschweigende Zustimmung reichen die Fristen für die Übermittlung einer Antwort („*mindestens zwei Wochen*“) jedoch nicht aus, damit die Union die erforderlichen internen Verfahren für die Annahme eines Beschlusses einhalten kann.

Soweit sich das stillschweigende Verfahren auf die *Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsplans des Registerführers und der Rechnung über die Vergütung für die*

¹⁴

1. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Änderungen an den Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmateriale zur Kenntnis, die in der Revision 3 dieser Musterregeln enthalten sind, und stellt fest, dass diese Änderungen keine Auswirkungen auf die Führung des Internationalen Registers für Sicherheitsrechte an rollendem Material haben. 2. Die Aufsichtsbehörde weist den Registerführer an, auf seiner Website Verweise auf die zweite und dritte Version der Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmateriale zusammen mit einer Erklärung zu veröffentlichen, aus der hervorgeht, dass die zweite Version von der Aufsichtsbehörde auf ihrer zweiten Tagung genehmigt und die dritte Version auf ihrer dritten Tagung zur Kenntnis genommen wurde, da die in der dritten Version angenommenen Modifizierungen keine Auswirkungen auf die Führung des Internationalen Registers für Sicherheitsrechte an rollendem Material haben.

Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben beschränkt, ist darauf hinzuweisen, dass die Union nicht von Haushaltsangelegenheiten der Aufsichtsbehörde betroffen ist, weshalb es Sache der Mitgliedstaaten ist, darüber zu entscheiden. Wenn andererseits in dem Vorschlag für die Billigung von Beschlüssen mit stillschweigender Zustimmung die Formulierung „*where so decided by the Supervisory Authority*“ (sofern die Aufsichtsbehörde dies beschließt) beibehalten wird, kann sich die Union mit Beschlüssen konfrontiert sehen, die zwar in ihre Zuständigkeit fallen, für deren Ablehnung sie jedoch keine Möglichkeit hatte. Zudem sollte die Annahme von Beschlüssen im Wege der stillschweigenden Zustimmung auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

Aus diesen Gründen sollten die Fristen für das schriftliche Verfahren in „*mindestens zehn Wochen*“ geändert werden, und die Möglichkeiten, Beschlüsse im Wege der stillschweigenden Zustimmung zu fassen, sollten auf die *Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsplans des Registerführers und der Rechnung über die Vergütung für die Wahrnehmung der Sekretariatsaufgaben* beschränkt werden.

Daher wird vorgeschlagen, die Billigung der Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde vorbehaltlich der oben beschriebenen Modifizierungen zu unterstützen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „*geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“¹⁵.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Bei der Aufsichtsbehörde handelt es sich um ein Gremium, das durch eine Übereinkunft eingesetzt wurde, nämlich durch das Übereinkommen von Kapstadt (Artikel 17) und gemäß Artikel XII des Protokolls von Luxemburg.

Die Akte, die die Aufsichtsbehörde annehmen soll, sind rechtswirksame Akte. Erstens ist jede Maßnahme in Bezug auf die Musterregeln geeignet, den Inhalt der EU-Rechtsvorschriften, nämlich der Richtlinie (EU) 2016/797, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission, maßgeblich zu beeinflussen. Zweitens wird die Genehmigung der überarbeiteten Satzung und der

¹⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

überarbeiteten Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde Rechtswirkung entfalten, da sie die Beteiligung der Union am Funktionieren des Protokolls von Luxemburg, die mit dem Beschluss 2014/888/EU des Rates genehmigt wurde, erheblich beeinflussen wird.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Eisenbahnverkehr. Somit ist Artikel 91 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 91 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der dritten Tagung der Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel XII des Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials errichtet wurde, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommene Protokoll zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (im Folgenden „Übereinkommen von Kapstadt“) betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials (im Folgenden „Protokoll von Luxemburg“) gemäß dem Beschluss 2014/888/EU des Rates vom 4. Dezember 2014¹ genehmigt und den Status einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Rahmen des Protokolls erworben.
- (2) Die Aufsichtsbehörde des Protokolls von Luxemburg kann ihre eigene Satzung und Geschäftsordnung gemäß Artikel 12 der Satzung und Artikel 18 der Geschäftsordnung ändern. Die Aufsichtsbehörde ist ferner verpflichtet, die Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial gemäß Artikel 5 Absatz 8 ihrer Satzung anzunehmen.
- (3) Auf ihrer dritten Tagung am 14. April 2026 wird die Aufsichtsbehörde des Protokolls von Luxemburg voraussichtlich unter anderem ihre Satzung und ihre Geschäftsordnung überarbeiten und die aktualisierten Musterregeln (Revision 3) für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial, die unter der Schirmherrschaft der Arbeitsgruppe „Eisenbahnverkehr“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – SC.2 – entwickelt wurden, zur Kenntnis nehmen.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union in der Aufsichtsbehörde zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da jede Maßnahme der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial

¹ Beschluss 2014/888/EU des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde (ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/888/oj>).

geeignet ist, den Inhalt von Unionsrecht maßgeblich zu beeinflussen, und zwar der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union², der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union³ und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴. Darüber hinaus sind die von der Aufsichtsbehörde anzunehmenden Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung geeignet, die Beteiligung der Union an dem genannten Gremium maßgeblich zu beeinflussen.

- (5) In Bezug auf den vom Sekretariat vorgeschlagenen Beschluss, eine neue Version der Musterregeln über die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial zur Kenntnis zu nehmen und zu veröffentlichen¹⁶, sei angemerkt, dass dieser Vorschlag vom geltenden Rechtsrahmen der Aufsichtsbehörde nicht unterstützt wird, da nach Artikel 5 Absatz 8 ihrer Satzung die Aufsichtsbehörde *die Musterregeln und deren Änderungen genehmigen muss*. Da die Revision 3 der Musterregeln noch nicht in Kraft getreten ist, sollte der Vorschlag, diese Musterregeln zu *veröffentlichen* nicht unterstützt werden. Die Europäische Union sollte sich vielmehr nur dafür einsetzen, dass die neue Revision 3 zur Kenntnis genommen wird, und vorschlagen, alle Maßnahmen zu verschieben, bis die Revision 3 in Kraft getreten ist. Tritt die Revision 3 der Musterregeln jedoch bis zur dritten Tagung der Aufsichtsbehörde in Kraft und entspricht sie der auf der UNECE-Website veröffentlichten inoffiziellen Fassung¹⁷, sollte die Europäische Union der Aufsichtsbehörde die Annahme dieser Musterregeln vorschlagen.
- (6) Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Aufsichtsbehörde beschränken sich hauptsächlich auf die Klarstellung der Arbeit des Sachverständigenausschusses als

² Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj>).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU (ABl. L 139 I vom 27.5.2019, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/773/oj).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1614/oj).

¹⁶ 1. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Änderungen an den Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial zur Kenntnis, die in der Revision 3 dieser Musterregeln enthalten sind, und stellt fest, dass diese Änderungen keine Auswirkungen auf den Betrieb des Internationalen Registers für Sicherheitsrechte an rollendem Material haben. 2. Die Aufsichtsbehörde weist den Registerführer an, auf seiner Website Verweise auf die zweite und dritte Version der Musterregeln für die dauerhafte Identifizierung von rollendem Eisenbahnmaterial zusammen mit einer Erklärung zu veröffentlichen, aus der hervorgeht, dass die zweite Version von der Aufsichtsbehörde auf ihrer zweiten Tagung genehmigt und die dritte Version auf ihrer dritten Tagung zur Kenntnis genommen wurde, da die in der dritten Version angenommenen Modifizierungen keine Auswirkungen auf den Betrieb des Internationalen Registers für Sicherheitsrechte an rollendem Material haben.

¹⁷ https://unece.org/sites/default/files/2026-02/ECE-TRANS-SC.2-337-Rev.3EFR_Unofficial.pdf.

beratendes Gremium der Aufsichtsbehörde. Solche Änderungen liegen im Interesse der Europäischen Union, da sie die Rolle dieses Gremiums präzisieren und die Arbeit der Aufsichtsbehörde erleichtern, weshalb sie unterstützt werden sollten.

- (7) Die vorgeschlagenen Modifizierungen der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde sind zahlreich und haben unterschiedliche Auswirkungen. Zu den wichtigen Änderungen gehören die Abschaffung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in der Aufsichtsbehörde als standardmäßige Abstimmungsoption – einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit –, die Streichung der Anforderung, dass ein Handlungsermächtigter der Aufsichtsbehörde von mindestens einem weiteren Mitglied unterstützt werden muss, sowie die systematische Verlegung und Klärung der Stimmrechte der Union. Die meisten der geplanten Änderungen führen zu wichtigen Klarstellungen und verbessern die Arbeitsverfahren der Aufsichtsbehörde. Die Regeln über die Abstimmung im schriftlichen Verfahren und die stillschweigende Zustimmung sehen jedoch sehr kurze Fristen vor, die definitiv nicht ausreichen, um die erforderlichen internen Verfahren für den Erlass eines Beschlusses durchführen zu können, und die Gegenstände, zu denen ein Beschluss im Wege der stillschweigenden Zustimmung erlassen werden kann, sollten klar und ausdrücklich festgelegt werden. Die Änderungen der Geschäftsordnung der Aufsichtsbehörde sollten daher vorbehaltlich bestimmter Modifizierungen der Abstimmungsregeln im schriftlichen Verfahren und der stillschweigenden Zustimmung unterstützt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der dritten Tagung der Aufsichtsbehörde des am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommenen Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials zu vertreten ist, ist im Anhang festgelegt.

Geringfügige Änderungen der im Anhang dieses Beschlusses dargelegten Standpunkte können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Vertretern der Union auf der Sitzung der Aufsichtsbehörde vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*